



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor
Tel. 071 353 68 70
Fax 071 353 68 33
Jakob.Brunnschweiler@ar.ch

Herisau, 23. November 2011/Lz/nf

**Gemeinde Speicher: Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen der Wasserversorgung Speicher im Gebiet Unterbach;
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Speicher besitzt und betreibt im Gebiet Unterbach auf dem Gemeindegebiet von Speicher 3 Quelfassungen, welche in 3 Brunnenstuben eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Almenweg der Wasserversorgung Speicher. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Unterbach beträgt ca. 15'500 m³/Jahr. Das Quellgebiet Almenweg liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 100'000 m³/Jahr.
2. Die Wasserversorgung Speicher liess 2007 zusammen mit der Wasserversorgung Trogen den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 80 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Speicher, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 32.2, 33.1 und 37.2. Sämtliche Fassungen liegen im Wald. Der Schacht 32 wurde vor ca. 12 Jahren erneuert und die Quelle 32.2 neu gefasst. Die beiden anderen Quellen sollen mittelfristig saniert und den heutigen Anforderungen angepasst werden.
4. Am 22. April 2009 reichte die Gemeinde Speicher beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Unterbach notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Unterbach inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 20. März 2009) zur Vorprüfung ein.
5. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 27. Januar 2010 und die Informationsveranstaltung vom 16. September 2010 wurden der Gemeinde Speicher die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Unterbach, Nr. 06-08/4, 1:2000, vom 14. Juni 2010, sowie zugehörigem Schutzzonenreglement zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.



6. Der Gemeinderat Speicher genehmigte die Grundwasserschutzzonen Unterbach zuhanden der Planaufgabe am 27. Oktober 2010.

7. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Unterbach erfolgte vom 1. Juli 2011 während 30 Tagen bis am 2. August 2011.

8. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Speicher gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.

9. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 hat der Gemeinderat Speicher die Grundwasserschutzzonen Unterbach dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

10. Die Grundwasserschutzzonen Unterbach umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 3 Quellschächten mit total 3 Einläufen.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
32.2	751.251-G7
33.1	751.251-G8
37.2	751.251-G9

12. Etliche Fassungen werden seit längerem nicht mehr genutzt. Die folgenden Quellen sollen dementsprechend nicht mehr genutzt und nicht geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
36.1	751.251-G4
35.1	751.251-G5
34.1	751.251-G6
38.2, 38.3	751.251-G10
39	kein Eintrag

13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Unterbach unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellen im Gebiet Almenweg – Neppenegg – Unterbach - Unterbach“ vom 20. März 2009
- Schutzzonenplan 1:2000 „Unterbach“ (Nr. 06-08/4) vom 14. Juni 2010
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Unterbach vom 14. Juni 2010

14. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 30 l/min. oder rund 15'500 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge des Quellgebietes Almenweg kann etwa ein Viertel (25 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Speicher abgedeckt werden.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Unterbach wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Der Radius für die Schutzzone S2 wurde unter anderem gestützt auf die hydrogeologischen Untersuchungen (Markierversuche) festgelegt. Die Radien der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen den Minimalanforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich ein Wohnhaus und ein Forstweg. Im Übrigen liegen nur forst- und landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Schutzzone S2. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 27. Januar 2010 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement Unterbach kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzoneunterlagen übernommen werden.
9. Im kantonalen Quellenkataster sind alle Brunnenstuben mit Ausnahme von Nr. 39 mit Einträgen erfasst. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster gemäss Ziffer 11 und 12 des Sachverhaltes angepasst.



C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Unterbach (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Speicher, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst.
3. Die Gewässerschutzkarte Speicher wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Unterbach sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Unterbach werden aufgehoben.
4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Unterbach ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
6. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Wasserversorgung Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher *
 - Gemeinderat Speicher, Gemeindehaus, 9042 Speicher**
 - Amt für Umwelt***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: - 1. Dez. 2011

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- * - 4 Schutzzonenpläne Quelfassungen Unterbach mit Genehmigungsvermerk
- 4 Schutzzonenreglemente Unterbach mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Unterbach mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Unterbach mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Speicher

- *** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Unterbach mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Unterbach mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz